

07.10.96

In

Verordnung

**des Bundesministeriums
des Innern**

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

A. Zielsetzung

Durch Verordnung des Bundesministeriums des Innern vom 8. Juli 1996 (BGBl. I S. 939) wurde für sudanesishe Staatsangehörige die uneingeschränkte Transitvisumpflicht für das Bundesgebiet eingeführt. Damit diese Regelung über drei Monate hinaus Bestand hat, ist sie in einer Verordnung des Bundesministeriums des Innern mit Zustimmung des Bundesrates erneut zu treffen.

B. Lösung

Durch Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz wird für sudanesishe Staatsangehörige die Transitvisumpflicht eingeführt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten belastet, die durch Gebühren und Kostenentlastungen an anderer Stelle ausgeglichen werden.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme entstehen voraussichtlich nicht.

07.10.96

In

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

**Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Ausländergesetzes**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (132) - 200 23 - Au 168/96

Bonn, den 7. Oktober 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Ausländergesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh1

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Ausländergesetzes**

Vom ...

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Juli 1996 (BGBl. I S. 939), wird wie folgt geändert:

In der Anlage III wird nach "Sri Lanka" "Sudan" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung nach § 3 Abs. 4 des Ausländergesetzes zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 8. Juli 1996 (BGBl. I S. 939) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Der Bundesminister des Innern

Begründung:

Zu Artikel 1

Mit der Verordnung vom 8. Juli 1996 wurde für sudanesisch Staatsangehörige die Transitvisumpflicht für das Bundesgebiet eingeführt. Diese Verordnung tritt gemäß § 3 Abs. 4 AuslG nach längstens drei Monaten außer Kraft. Es ist daher erforderlich, die getroffene Regelung durch eine Verordnung des Bundesministeriums des Innern mit Zustimmung des Bundesrates zu bestätigen.

In § 7 Abs. 5 DVAuslG ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Ausländer vom Zwischenlandungsprivileg nach § 7 Abs. 1 bis 4 ausgenommen ist. Die betreffenden Staaten sind in der Anlage III zur DVAuslG aufgeführt.

Die frühere Einräumung des uneingeschränkten Zwischenlandungsprivilegs für sudanesisch Staatsangehörige führte verstärkt dazu, daß anläßlich des Zwischenaufenthaltes im Bundesgebiet Einreiseversuche in der Absicht eines Daueraufenthaltes, insbesondere zur Stellung eines unbegründeten Asylantrages, unternommen wurden. Diese Praxis wurde erleichtert, indem andere Staaten die Erteilung der für sudanesisch Staatsangehörige erforderlichen Einreisedokumente großzügig handhaben. Ziel der Einführung der Transitvisumpflicht ist es, Einwanderungs- und Sicherheitsrisiken zu begegnen und ein derartiges Risiko auch bei Transitaufenthalten bereits im vorhinein bei der Stellung des Visumantrages zu erkennen und nach Möglichkeit auszuschließen. Die Rechtsänderung widerspricht nicht den Schengen- und europarechtlichen Regelungen

Aufwendungen, die mit der Erteilung der Transitvisa verbunden sind, entstehen ausschließlich im Ausland, so daß keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten sind. Beim Bund entstehende Kosten durch einen erhöhten Verwaltungsaufwand bei den betroffenen deutschen Auslandsvertretungen werden im wesentlichen durch Visumgebühren ausgeglichen. Darüber hinaus tritt eine Kostenentlastung bei den mit Asylverfahren befaßten Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder ein.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die ohne Zustimmung des Bundesrates erlassene Verordnung nach § 3 Abs. 4 AuslG, die inhaltlich durch die vorliegende Verordnung bestätigt wird, ausdrücklich außer Kraft gesetzt.

Bundesrat

Drucksache 739/96 (Beschluß)

08.11.96

Beschluß

des Bundesrates

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 704. Sitzung am 8. November 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.